

Hausordnung

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Hausrecht.....	2
§ 3	Verhalten im Bereich des Universitätsklinikums	2
§ 4	Verbote	3
§ 5	Genehmigungspflichtige Betätigungen	3
§ 6	Mobiltelefone	3
§ 7	Sicherheit und Ordnung	4
§ 8	Fundsachen.....	4
§ 9	Fahrräder	4
§ 10	Zuwiderhandlungen.....	4
§ 11	Haftung.....	5
§ 12	Geltung anderer Bestimmungen	5
II.	Ergänzende Bestimmungen für Patienten und Besucher	5
§ 13	Aufenthalt im Universitätsklinikum	5
§ 14	Mitgebrachte Sachen	6
§ 15	Verpflegung	6
§ 16	Krankenbesuche.....	6
§ 17	Entlassung.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten

- (1) räumlich:
für alle Gebäude und sonstigen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Außenflächen des Universitätsklinikums.
- (2) persönlich
für alle Personen, die sich – gleichgültig aus welchem Grund - im räumlichen Geltungsbereich aufhalten.
- (3) Darüber hinaus gelten für Patienten und Besucher die ergänzenden Bestimmungen (II.).

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist für den gesamten Bereich des Universitätsklinikums Rostock der/die Kaufmännische Direktor/-in. In der Ausübung des Hausrechts und der Durchsetzung der Hausordnung wird er/sie durch die Hausrechtsbeauftragten vertreten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind:
 - a) Die Leiter der medizinischen Einrichtungen (gem. §§ 11, 12 der Satzung des Universitätsklinikums Rostock) oder in deren Abwesenheit die Stellvertreter für die der Einrichtung zur Nutzung zugewiesenen Räumlichkeiten. Für die Ausübung des Hausrechts auf Fluren und in Treppenhäusern, die durch mehrere Einrichtungen genutzt werden, ist jeweils der Einrichtungsleiter für den Teil zuständig, an den die Räumlichkeiten seiner Einrichtung unmittelbar angrenzen.
 - b) Die nach der Geschäftsverteilung für Angelegenheiten des Hausrechts zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung.
 - c) Im Einzelfall von dem/der Kaufmännischen Direktor/-in Beauftragte.
 - d) Die Sitzungsleiter während der Sitzungen von Kollegialorganen der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock.
 - e) Im Übrigen die legitimierten Mitarbeiter des Wach- und Sicherheitsdienstes im Rahmen der ihnen vom Universitätsklinikum übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- (3) Die in Ausübung des Hausrechts von dem/der Kaufmännischen Direktor/-in getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
- (4) Der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock übt für die der Fakultät zur Nutzung zugewiesenen Räume und Gebäude das Hausrecht aus. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen üben die Lehrenden/Dozenten das Hausrecht aus (vgl. § 2 Abs. 3 der Hausordnung der Universität Rostock).
- (5) Die Personalvertretungen üben in den ihnen gemäß § 35 Abs. 2 PersVG MV zur dauerhaften Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.
- (6) Die Bestimmungen des Alarm- und Einsatzplanes des Universitätsklinikums Rostock bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Verhalten im Bereich des Universitätsklinikums

- (1) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Beeinträchtigungen von Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung ausgeschlossen sind, insbesondere ist auf das Ruhebedürfnis der Patienten Rücksicht zu nehmen.

- (2) Alle Räume des Universitätsklinikums einschließlich des darin befindlichen Inventars stehen ausschließlich den Berechtigten entsprechend der zugelassenen und zugewiesenen Nutzung zur Verfügung.

§ 4 Verbote

- (1) Grundsätzlich verboten sind:
- a) jede Art parteipolitischer Tätigkeit,
 - b) Glücksspiele und sonstige Spiele um Geld,
 - c) die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und ähnlichem,
 - d) das private Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) die Nutzung sanitärer Anlagen des Universitätsklinikums durch Nichtaufenthaltsberechtigte,
 - f) Feuer und offenes Licht,
 - g) das Mitbringen und die Benutzung privater elektrischer Geräte; ausgenommen sind Geräte, welche gemäß der Unfallverhütungsvorschrift BGV/A3 geprüft und durch eine entsprechende Prüfplakette gekennzeichnet sind sowie Geräte zur persönlichen Körperpflege,
 - h) Rauchen, außer in ausgewiesenen Raucherzonen. Zigaretten- und Tabakreste dürfen ausschließlich in die vorgesehenen nichtbrennbaren Sammelbehälter geworfen werden.
 - i) das Mitbringen und der Konsum von Alkohol oder Drogen,
 - j) das Mitbringen und Führen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen jeder Art,
- (2) Eine Erlaubnis kann im Einzelfall durch einen Hausrechtsbeauftragten erteilt werden.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

- (1) Film-, Foto- und Tonaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des/der Ärztlichen Direktors/-in; in Angelegenheiten von Forschung und Lehre der Einwilligung des Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock.
- (2) Folgende Betätigungen sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung des/der Kaufmännischen Direktors/-in oder der Hausrechtsbeauftragten zulässig. Sollte es sich um Angelegenheiten von Forschung und Lehre handeln, bedarf es der Einwilligung des Dekans:
- a) jegliche kommerzielle Betätigung und Werbung sowie das Verteilen von Produkten oder Produktproben,
 - b) das Anbieten von Dienstleistungen
 - c) kulturelle und sonstige Veranstaltungen.
- (3) Im Fall der Genehmigung ist das Dezernat Technik zu informieren. Im Übrigen gilt die Gebührensatzung der Universität Rostock entsprechend.

§ 6 Mobiltelefone

- (1) Innerhalb von Gebäuden des Universitätsklinikums ist der Gebrauch von Mobilfunktelefonen („Handys“) in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen verboten.
- (2) Für Beschäftigte des Universitätsklinikums gilt die „Dienstanweisung über die Nutzung eines vom Universitätsklinikum Rostock bereitgestellten Mobiltelefons (Handy)“.

§ 7 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die zur Aufrechterhaltung des Klinikumsbetriebes und zur Einhaltung der Hausordnung ergehenden Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten sind zu befolgen.
- (2) Technische Anlagen und Einrichtungen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- (3) Sicherheitseinrichtungen und Nothilfemittel dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet ist z.B. das Unterkeilen und Arretieren von Brandschutz- und Außentüren oder das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen). Näheres regelt die Brandschutzordnung.
- (4) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Die Räume sind ausreichend zu belüften. Geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (5) Für den Verschluss der Räume und Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und Geräte sowie das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.
- (6) Der Empfänger von Dienstschlüsseln ist für die sichere Aufbewahrung verantwortlich. Jede Weitergabe an Unbefugte ist unzulässig. Der Empfänger übernimmt die Haftung für den schuldhaften Verlust der erhaltenen Dienstsschlüssel.
- (7) Festgestellte Schäden, Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Dispatcher unter der Tel.-Nr. 6666 zu melden.

§ 8 Fundsachen

- (1) Im Bereich des Universitätsklinikums gefundene Sachen sind unverzüglich an das Universitätsklinikum abzuliefern. Je nach Fundort ist die Fundsache bei dem Pflegepersonal oder dem Sozialdienst der Station abzugeben, im Übrigen bei dem für das Gebäude zuständigen Hausmeister oder beim Wach- und Sicherheitsdienst.
- (2) Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht, soweit sich nicht im Einzelfall ein gesetzlicher Anspruch ergibt.

§ 9 Fahrräder

- (1) Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (z.B. Fahrradständer) abgestellt werden. Eine Unterbringung von Fahrrädern im Fluchtwegbereich der Gebäude, in Diensträumen oder auf Fluren, ein Fixieren dieser an Schildern, Zäunen, Geländern und der Transport in Fahrstühlen und Treppenhäusern ist unzulässig.
- (2) Unzulässig abgestellte Fahrräder können entfernt werden. Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht.
- (3) Für die abgestellten Fahrräder wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die

Hausordnung können Patienten und Besucher des Universitätsklinikums verwiesen werden.

- (2) Bei Verstößen durch Mitarbeiter des Universitätsklinikums können arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.
- (3) Im Übrigen bleiben eine Ahndung nach den Bestimmungen des allgemeinen Straf- und Ordnungsrechts sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hiervon unberührt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen und Verluste von Universitätsklinikumseigentum richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Universitätsklinikum haftet nicht für fremdes Verschulden und für eigenes Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Geltung anderer Bestimmungen

Über die getroffenen Regelungen hinaus gelten im Bereich des Universitätsklinikums insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- a) das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz – BrSchG M-V),
- b) das Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG M-V),
- c) das Landeskrankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz - LKHG M-V),
- d) das Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchutzG M-V),
- e) für Unfallschutz und Unfallversicherung die Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
- f) die aktuellen Arbeits- und Brandschutzbestimmungen,
- g) der Alarm und Einsatzplan des Universitätsklinikums Rostock,
- h) die Park- und Verkehrsordnung des Universitätsklinikums Rostock,
- i) die für einzelne Gebäude, Einrichtungen und Labore bestehenden ergänzenden Ordnungen und Dienstweisungen,
- j) in Baubereichen die besonderen Vorschriften für Baustellen und für Fremdfirmen (Baugewerke) die im Dezernat Technik vorliegende Baustellenkoordination.

in den jeweils aktuellen Fassungen.

II. Ergänzende Bestimmungen für Patienten und Besucher

Zusätzlich zu den oben angeführten Allgemeinen Bestimmungen gelten für Patienten (nach Aufnahme) und Besucher die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Für Patienten gelten darüber hinaus die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Aufenthalt im Universitätsklinikum

- (1) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung des Universitätsklinikums sind zu befolgen.

- (2) Bereiche des Universitätsklinikums, die nur dem Personal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur mit entsprechender Erlaubnis betreten werden.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, haben ausreichende und angemessene Überbekleidung zu tragen.
- (4) Bis zu ihrer Entlassung haben Patienten, die die Station oder das Gelände des Universitätsklinikums kurzzeitig verlassen wollen, grundsätzlich die Zustimmung des behandelnden Arztes einzuholen und sich bei der diensthabenden Pflegefachkraft abzumelden. Das Verlassen des Geländes des Universitätsklinikums erfolgt jedoch in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 14 Mitgebrachte Sachen

- (1) In das Universitätsklinikum sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.
- (2) Geld und Wertsachen sollen in Verwahrung gegeben werden.
- (3) Bei geschäfts- und handlungsunfähig eingelieferten Personen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart von zwei Zeugen festgestellt und in Verwahrung genommen.
- (4) Für in Verwahrung genommene Sachen haftet das Universitätsklinikum nur für diejenige Sorgfalt, welche es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Im Übrigen übernimmt das Universitätsklinikum für Sachen der Patienten keine Haftung.
- (5) In Verwahrung genommene Sachen, die sechs Monate nach der Entlassung nicht abgeholt worden sind, werden nach den Vorschriften über die Hinterlegung behandelt.
- (6) Werden sonst zurückgelassene Sachen, welche weder in Verwahrung genommen noch Nachlassgegenstände sind, nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Aufforderung abgeholt, gilt die Nichtabholung als Aufgabe des Eigentums. In diesem Fall geht das Eigentum an den Sachen auf das Universitätsklinikum über.

§ 15 Verpflegung

- (1) Die Patientenverpflegung richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Lebensmittel oder Getränke sind vorher mit dem behandelnden Arzt und dem Pflegepersonal abzusprechen.
- (3) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 16 Krankenbesuche

- (1) Patienten können nach Absprache mit der Station besucht werden, wenn und soweit die Krankenversorgung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Besucher müssen sich vor dem Betreten der Patientenzimmer bei der diensthabenden Pflegefachkraft anmelden.
- (2) Besuche in den Intensivpflegebereichen (Intensivstation, Aufwachraum, Intermediate Medizin Care Unit - IMC, Stroke Unit, Infektionsabteilung und Kardiologische Wacheinheit - KWE), bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Arztes oder des Stationspflegedienstes.
- (3) Grundsätzlich nicht gestattet sind Besuche:
 - a) bei Kranken mit übertragbaren Krankheiten (Infektionskranke dürfen nur mit Erlaubnis des Stationsarztes besucht werden),

- b) durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Haushalt solche Krankheiten zur Zeit des Besuchs auftreten,
 - c) durch alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.
- (4) Im Übrigen können Besuche im Interesse der Patienten oder aus medizinischen Gründen jederzeit ganz untersagt oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Besuche durch Kinder unter 14 Jahren.
- (5) Für das Eigentum der Besucher wird keine Haftung übernommen.
- (6) Für Besucher gelten § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Entlassung

- (1) Die Entlassung erfolgt, sobald die stationäre Behandlung nach ärztlichem Urteil abgeschlossen ist.
- (2) Eine vorzeitige Entlassung des Patienten auf eigenen Wunsch ist gegenüber dem verantwortlichen Arzt schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall übernimmt der Patient oder gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter die volle Verantwortung für alle Folgen der vorzeitigen Entlassung.
- (3) Bei der Entlassung sind die vom Patienten zu erstattenden gesetzlichen Zuzahlungsbeiträge in der Patientenaufnahme/Kasse zu begleichen.¹ Ferner sind die hinterlegten Wertgegenstände bzw. Geldbeträge wieder in Empfang zu nehmen.

Diese Hausordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Rostock, den *10.11.2009*

P. Schuff-Werner

Prof. Dr. med. P. Schuff-Werner
Ärztlicher Direktor

B. Irmscher

Dipl.-Kfm. B. Irmscher
Kaufmännische Direktorin

R. Benecke

Prof. Dr. med. R. Benecke
Stellv. Ärztlicher Direktor

E. Reisinger

Prof. Dr. med. E. Reisinger
Dekan

R. Rahmig

Dipl.-KS R. Rahmig
Pflegedienstleiterin

¹ Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage – eine Zuzahlung ein. Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit € 10,- je Kalendertag. Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43 b Abs. 3 SGB V im Auftrage der gesetzlichen Krankenkassen eingezogen.